

Mitteilung des Senats

vom 14. Mai 1907.

Inhaltsverzeichnis.

1. Einkommensteuer in den Hafenstädten.....	S. 385.
2. Darlehen für Anlegung von Spülaborten.....	„ 385.
3. Gesundheitswesen.....	„ 386.
4. Ausgaritorönmühle.....	„ 388.
5. Ausbildung des Liegnisplatzes als Schmuckplatz.....	„ 389.
6. Regulierung vor dem Grundstück Oslebshäuser Chaussee 125.....	„ 390.

1. Einkommensteuer in den Hafenstädten.

Dem Beschlusse der Bürgerchaft vom 13. Februar 1907 (Verhdlgn. Seite 120 Nr. 11) entsprechend, hat der Senat die Steuerdeputation beauftragt, künftig in den Einkommensteuerrechnungen für die Bewohner der Hafenstädte die staatlichen und die kommunalen Einkommensteuerbeträge getrennt aufzuführen zu lassen.

2. Darlehen für Anlegung von Spülaborten.

Die Deputation für die Straßenreinigung hat den Jahresbericht, betreffend die vom 1. April 1906 bis zum 31. März 1907 gewährten Darlehen für Anlegung von Spülaborten, erstattet, den der Senat der Bürgerchaft zur Kenntnissnahme hierneben übersendet.

Bericht.

Im Anschluß an ihre früheren Berichte vom 10. Mai 1904, 28. April 1905 und 18. Mai 1906 (Verhdlgn. Seite 525/04, Seite 491/05, Seite 500/06) beehrt sich die Deputation für das Budgetjahr 1906/7 Folgendes zu berichten.

Für das Budgetjahr 1906/7 war der Deputation für die Gewährung von Darlehen wieder eine Summe von 150 000 M. wie in den Vorjahren zur Verfügung gestellt.

Eingegangen sind in der Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 431 Anträge für 470 Häuser, für die im ganzen eine Summe von 176 798,05 M., also im Durchschnitt von 376,17 M. für jedes Haus erbeten wurde.

Von diesen Anträgen sind

a. nachträglich wieder zurückgezogen	1
b. bewilligt, aber mangels weiteren Antrags oder wegen fehlender Nachweisungen oder sonstiger Unterlagen noch nicht durch Auszahlung erledigt	51
c. unerledigt geblieben	3
d. durch Auszahlung der bewilligten Summen vollständig erledigt ..	376
Summe...	431

Zu den durch Auszahlung des Darlehens erledigten 376 Anträgen für 380 Häuser kommen aus den Vorjahren noch 55 Anträge für 57 Häuser hinzu, die noch unerledigt geblieben waren, dagegen im letzten Jahre zur Auszahlung des Darlehens führten.

Auf diese $376 + 55 = 431$ Anträge für $380 + 57 = 437$ Häuser waren im ganzen 151 010 M. bewilligt, von denen 149 580 M. zur Auszahlung gelangten. In 46 Fällen konnten die bewilligten Beträge um eine Gesamtsumme von 1430 M. gekürzt werden, weil die Kosten hinter dem veranschlagten Preise zurückgeblieben waren.

Die durchschnittliche Summe der ausgezahlten Darlehen beläuft sich für das Haus auf:

342,29 M.	gegen	305,61 M.	im Jahre	1905/6.
287	"	"	"	1904/5.
300	"	"	"	1903/4.

Ausgezahlt sind:

a. bis 30. April 1904 für 436 Häuser	M.	129 970
b. vom 1. Mai 1904 bis 31. März 1905 für 313 Häuser	"	89 740
c. vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 für 360 Häuser	"	110 020
d. vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 für 437 Häuser	"	149 580
Summe für 1546 Häuser	M.	479 310

Freiwillig oder infolge Verkaufs sind auf 49 Grundstücke die Darlehen zurückbezahlt mit	M.	13 900,64
Ferner sind an Tilgungsraten eingegangen	"	15 143,19
An Zinsen sind bezahlt	"	9 806,65
Summa	M.	38 850,48

Auf die ausbezahlten Darlehenssummen von M. 479 310,— sind inzwischen eingegangen:

a. in den Vorjahren laut Bericht vom 18. Mai 1906 (Berhdgn. S. 501).	M.	35 455,03
b. im Jahre 1906/7	"	29 043,83
	M.	64 498,86
so daß noch ausstehen	M.	414 811,14

Für das laufende Jahr dürfte wieder eine Summe von 150 000 M. erforderlich sein, da aus den im Jahre 1902 an die Stadt angeschlossenen Teilen des ehemaligen Landgebiets verhältnismäßig zahlreiche Darlehensanträge eingehen. Im Jahre 1906/7 entfiel ungefähr ein Drittel der Anträge auf diese angeschlossenen Gebietsteile, deren Kanalisierung, soweit sie noch nicht vorhanden, allmählich durchgeführt wird und daher fortlaufend weitere Anschlüsse ermöglicht.

Die Zahl der Tonnen, die im Jahre 1900 28 364 und am 1. April 1906 noch 4747 betrug, ist bis zum 1. April 1907 auf 1746 zurückgegangen.

Bremen, den 27. April 1907.

Die Deputation für die Straßenreinigung.

(gez.) **Dreyer.** (gez.) **M. Nagel.**

3. Gesundheitswesen.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgererschaft hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Die Bürgererschaft hat den Senat ersucht, die Deputation für das Gesundheitswesen mit einem Bericht zu beauftragen,

- 1) ob es im Interesse der Volksgesundheit und der Hygiene notwendig ist, bei allen anmeldepflichtigen Krankheiten sowie bei an der Tuberkulose Verstorbenen die Desinfektion der Wohnräume sowie der beweglichen Sachen obligatorisch einzuführen und eine Gebühr für die Desinfektion in diesen Fällen nicht zu erheben;

- 2) ob es sich empfehle, den Kindern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, unentgeltliche Krankenhauspflege zu gewähren, wobei nur die Kinder derjenigen Eltern in Betracht kämen, die am Orte Wohnsitz-Unterstützungsberechtigung haben.

Dem entsprechenden Auftrage des Senats gemäß berichtet die Deputation das Folgende.

Zu 1. Nach dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und der Verordnung des Senats vom 27. November 1902 ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an Auszsch, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest, Pocken, Darmtyphus, Rückfalltyphus, Diphtherie, Scharlach, Ruhr, Kopfgelenkstarre, Kindbettfieber, granulöser Augenentzündung, Tollwut, Verletzungen durch tollwütige oder tollwutverdächtige Tiere, Milzbrand, Rost, Trichinose, Beri-Beri und Stenobut unverzüglich dem für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Medizinalamte anzuzeigen. Die Anzeige der offenen Tuberkulose war also bisher nicht vorgeschrieben. Einem Erjuchen des Vereins zur Bekämpfung der Tuberkulose und des Gesundheitsrats entsprechend hat aber die Medizinalkommission schon am 1. Februar 1905 alle Ärzte aufgefordert, jenem Vereine alle Fälle von offener Tuberkulose sowohl bei Todesfall wie beim Wohnungswechsel des Kranken anzuzeigen. Auf Grund solcher Anzeigen ist seitdem bereits in vielen Fällen die Desinfektion der Wohnräume und Sachen von Tuberkulose-Kranken veranlaßt.

Bezüglich der Desinfektion war durch die Verordnung des Senats vom 22. Februar 1894 vorgeschrieben, daß dieselbe in Fällen von Cholera, Pocken, Flecktyphus und Rückfalltyphus stets und in Fällen von Tuberkulose, Scharlach, Diphtherie, Darmtyphus und Ruhr auf Anordnung des zuständigen Medizinalamts erfolgen müsse. Entsprechende Anordnungen sind von dem hiesigen Medizinalamte seit Jahren fast regelmäßig getroffen.

Für Fälle von Auszsch und Pest ist die Desinfektion vom Bundesrat vorgeschrieben.

Aus Anlaß des Beschlusses der Bürgerschaft ist der Gesundheitsrat zu einem Bericht darüber aufgefordert, ob eine Änderung der geltenden Verordnungen sich empfehle. Derjelbe hat befürwortet, die Anzeigepflicht auf die offene Tuberkulose und den Desinfektionszwang auf alle Fälle von Kopfgelenkstarre, Milzbrand, Rost, Ruhr, Darmtyphus, Scharlach und offener Kehlkopf- und Lungentuberkulose auszu dehnen, bei den übrigen anzeigepflichtigen Krankheiten aber wie bisher die Desinfektion nur auf besondere Anordnung des Medizinalamtes eintreten zu lassen. Die Deputation hat den Senat um den Erlaß entsprechender Verordnungen erjucht und der Senat hat diesem Erjuchen durch die Verordnungen über die Anzeigepflicht bei Tuberkulose und betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten vom 27. April d. J. Folge gegeben. Damit ist sicher gestellt, daß das Mittel der Desinfektion zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten, insbesondere auch der Tuberkulose, in dem Umfange zur Anwendung gelangen wird, der nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft als erforderlich oder doch ratsam anzusehen ist.

Was die Tragung der Kosten der Desinfektionen betrifft, so ist davon auszugehen, daß dieselben sowohl im privaten Interesse der Angehörigen und Hausgenossen der Kranken wie im öffentlichen Interesse der Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten ausgeführt werden. Es erscheint daher recht und billig, daß ein Teil der Kosten von den beteiligten Privaten getragen wird, soweit sie dazu imstande sind. Dem entspricht unsere Regel, daß diese Privaten eine mäßige Gebühr zu entrichten haben und der Staat den größeren Teil der Kosten trägt, daß aber allen Pflichtigen mit einem Einkommen unter 1200 M. und einem Wohnungsaufwand unter 300 M. die Gebühr erlassen wird und anderen Pflichtigen, denen die Zahlung schwer wird, die Gebühr erlassen werden kann. Im Budgetjahre 1906 sind Gebühren im Betrage von 10 807,08 M. eingegangen und im Betrage von 5703,29 M. erlassen, während der Staat für Gehalte der Desinfektoren und den Betrieb der Desinfektionsanstalt mehr als 30 000 M. ausgegeben hat,

wozu noch die Aufwendungen der Verwaltung des Arbeitshauses für die Räume der Desinfektionsanstalt kommen. Der Erlaß der Gebühren ist keine Armenunterstützung. Bei dieser Sachlage sieht die Deputation sich nicht veranlaßt, die Beseitigung der Gebühren und die Ausführung der Desinfektionen ausschließlich auf öffentliche Kosten zu befürworten.

Zu 2. Nach den Ausführungen des Antragstellers in der Bürgererschaft bezweckt sein Antrag, daß die Unterbringung von Kindern mit ansteckenden Krankheiten in Krankenanstalten tunlichst erleichtert werden soll, insbesondere dadurch, daß die Anstaltsverpflegung von Kindern auf öffentliche Kosten nicht als Armenunterstützung der Väter behandelt wird.

Vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege kann nur gewünscht werden, daß möglichst viele ansteckende Kranke — selbstverständlich nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene —, welche in ihrer Wohnung nicht ausreichend von den Gesunden getrennt werden können, in Krankenanstalten isoliert und verpflegt werden, um die Ansteckungsgefahr zu vermindern. Bei solchen Krankheitsfällen in armen Familien wird sich daher regelmäßig die Unterbringung der Kranken in einer Krankenanstalt empfehlen, und da wohl anzunehmen ist, daß die Inanspruchnahme der Armenpflege zu diesem Zwecke wegen des damit verknüpften Verlustes politischer Rechte sowie aus sonstigen achtungswerten Gründen manchmal vermieden werden wird, so kann die Deputation für das Gesundheitswesen nur befürworten, daß Einrichtungen getroffen werden möchten, welche die Unterbringung unbemittelter ansteckender Kranken in Krankenanstalten auf öffentliche Kosten ohne jene nachteiligen Folgen ermöglichen. In gleichem Sinne hat sich auch eine Eingabe des hiesigen Ärztlichen Vereins an die Deputation ausgesprochen.

Die Deputation bemerkt jedoch, daß sie die Prüfung der rechtlichen und politischen Seite der Frage nicht für ihre Aufgabe erachtet hat.

Bremen, den 13. Mai 1907.

Die Deputation für das Gesundheitswesen.
(gez.) Stadtländer. (gez.) F. Garbrecht.

4. Ansgaritorsmühle.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat über die Ansgaritorsmühle einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung und mit dem Bemerken, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern findet, der Bürgererschaft zur Beschlußnahme hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Bei der Aufstellung des Budgets für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude (Kapitel III des Spezialbudgets Nr. 90) ergab sich, daß an der Ansgaritorsmühle eine Reihe von umfangreichen Reparaturen vorzunehmen seien, die nach dem Mietvertrage von dem Mieter zu tragen waren. Die Ansgaritorsmühle ist seit 15 Jahren in denselben Händen und bringt jährlich 650 M. Miete ein. Die unterzeichnete Deputation hat sich davon überzeugt, daß bei der ungünstigen Lage der Mühle, der durch die sie umgebenden hohen Bäume und Gebäude der Wind sehr beeinträchtigt wird, und bei der unvollständigen Ausrüstung des Mühlenwerkes die mit der Mühle zu erzielenden Einnahmen sehr gering sind und jedenfalls zur Bestreitung erheblicher Reparaturkosten nicht ausreichen. Sie hat daher geglaubt, dem Mieter die ungewöhnliche Last der vollständigen Unterhaltung des Mühlengebäudes und des Mühlenwerkes abnehmen und ihm lediglich die üblichen Reparaturen und gewöhnlichen Unterhaltungskosten auferlegen zu sollen. Auf dieser Grundlage ist nunmehr ein neuer Mietvertrag mit dem Mieter zu dem alten Mietpreise vereinbart

worden. Die Verhandlungen deswegen haben sich bis vor kurzem hingezogen und vereitelt, daß Unterhaltungsanträge zum Budget gestellt wurden. Die Deputation muß daher um eine Nachbewilligung bitten und zwar von

- 1) 500 M. für das Ausfüllen des Ziegelmauerwerks,
- 2) 1500 M. für die Reparatur der Galerie,
- 3) 250 M. für den Anstrich der Flügel,
- 4) 150 M. für die Reparatur des Mehlfußbodens.

2400 M.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat sich von der dringenden Notwendigkeit der angegebenen Reparaturen überzeugt und die dafür aufzuwendenden Summen für angemessen erklärt. Sie hat es aber hierbei nicht bewenden lassen, sondern die Ansicht vertreten, daß es zur Erhaltung des ansprechenden Bildes, das die gehende Mühle in den Ballanlagen bietet, erforderlich sei, sie mit Windrose und Jalousie auszustatten. Infolgedessen hat sie die Hochbauinspektion mit der Ermittlung der hierfür aufzuwendenden Kosten beauftragt, die sich auf 4500 M. belaufen werden. Die berichtende Deputation hatte die Absicht, die Anschaffung von Windrose und Jalousie zum nächsten Budget zu beantragen, verkannte aber nicht, daß es den Vorzug verdient, die Ausstattung der Mühle mit diesen für einen regelmäßigen Betrieb unentbehrlichen Hilfsmitteln bei Gelegenheit der jetzt vorzunehmenden umfangreichen Reparaturen zu bewirken.

Sie beantragt daher, für die Instandsetzung der Ausgaritmühle, sowie für ihre Ausstattung mit Windrose und Jalousie 6900 M. auf Kapitel III des Spezialbudgets Nr. 90 nachzubewilligen.

Bremen, den 7. Mai 1907.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) Buß.

(gez.) M. D. Garde.

5. Ausbildung des Liegnisplatzes als Schmuckplatz.

Über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat läßt diesen der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung und mit dem Bemerkten, daß die Finanzdeputation gegen die von der berichtenden Deputation beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, zur Beschlußfassung zugehen.

Bericht.

Anlage.

Nachdem der Ankauf des Liegnisplatzes von Senat und Bürgerschaft (Verhdlg. 1906, S. 1029, 1083, 1111 und 1113) genehmigt worden ist, empfiehlt es sich, den Platz in angemessener Weise als Schmuckplatz auszubilden.

Der Platz soll nach dem anliegenden, von dem Gartenbauinspektor Heins ausgearbeiteten Plane als eine von einer Baumreihe eingefasste Rasenfläche ausgebildet werden, deren Mitte durch eine kreisrunde Partie pontischer Azaleen geschmückt werden soll. Dem sehr leichten Sandboden entsprechend, ist die Azazie, Rubinia Bessoniana, als die geeignetste Baumart vorgezogen.

Die Kosten sind vom Gartenbauinspektor Heins wie folgt veranschlagt:

Ausroden von Baumwurzeln und Verkarren der Hügel.	M. 100
Überdecken des Sandes mit Humusboden in etwa 0,30 m Stärke . . .	475
Herstellung von 20 Pflanzlöchern	60
20 Bäume einschl. Baumstangen	90
100 pontische Azaleen	300
Moorerde	250
Rasenanlage und Dünger	435
Planierung, Pflanzarbeiten und Unvorhergesehenes	290
	<u>M. 2000</u>

Die Baudputation ist jedoch der Meinung, daß es verfrüht wäre, schon jetzt eine Bepflanzung mit pontischen Azaleen vorzunehmen, sie empfiehlt deshalb, auf diese zunächst zu verzichten und auf die Einebnung des Platzes, dessen Verasung und die Baumpflanzung sich zu beschränken. Die Kosten ermäßigen sich danach auf 1450 M.

Eine baldige Beschlußfassung ist erwünscht, damit der Platz, wenn auch nicht sofort bepflanzt, so doch dem späteren Zwecke entsprechend instandgesetzt werden kann.

Für die Liegnitzstraße dürfte später eine Bepflanzung mit Bäumen in Aussicht zu nehmen sein, jedoch empfiehlt es sich, mit dem Anpflanzen zu warten, bis die Bebauung der Straße in größerem Umfange stattgefunden hat, da andernfalls Beschädigungen der Bäume bei der Ausführung der Bauarbeiten zu befürchten sind. Vorläufig genügt es, wenn nur wegen der Ausbildung des Liegnitzplatzes Beschluß gefaßt wird.

Die unterzeichnete Deputation bittet, die Ausbildung des Liegnitzplatzes in der von ihr vorgeschlagenen Weise zu genehmigen und 1450 M. für diesen Zweck nachbewilligen zu wollen.

Die Baudputation, Abteilung Straßenbau.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **M. Voettcher.**

6. Regulierung vor dem Grundstück Oslebshäuser Chaussee 125.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hierneben übersendet. Die zur Äußerung über die beantragte Nachbewilligung aufgeforderte Finanzdeputation hat gegen diese nichts zu erinnern gefunden.

Anlage.

Bericht.

Der Eigentümer des Grundstücks, der Wirt Wilhelm Wilkens, beabsichtigt einen Um- und Höherbau seines Hauses Oslebshäuser Chaussee Nr. 125 vorzunehmen. Für die Verbreiterung der Oslebshäuser Chaussee auf 24 m fällt ein Teil des Wilkensen Grundstücks zur Straße und es wurden daher von der unterzeichneten Deputation mit dem Eigentümer Verhandlungen auf Abtretung des zur Heerstraße zu ziehenden, etwa 43,80 qm großen Teils des Grundstücks eingeleitet. Bei der hohen Forderung von 16 000 M. für Regulierung des Grundstücks konnte jedoch keine Verständigung erreicht werden und es wurde deshalb das Abschätzungsverfahren nach § 16 der Bauordnung eingeleitet. Im Schätzungsverfahren wurde der Wert des abzutretenden Grundes einschließlich der darauf befindlichen Gebäudeteile von den Sachverständigen auf 7000 M. festgesetzt. Wilkens war nach mehrfachen Verhandlungen mit dieser Entschädigung einverstanden, nur verlangte er noch für die Zurücksetzung der eisernen Einfriedigung eine angemessene Vergütung, da die Zurücksetzung der eisernen Einfriedigung von den Sachverständigen nicht mit berücksichtigt war. Es wurde daraufhin mit Wilkens vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der beifolgende Vertrag abgeschlossen, wonach Wilkens außer der 7000 M. für die Regulierung und für die Zurücksetzung der 9,85 m langen Einfriedigung 78,80 M., insgesamt demnach 7078,80 M., erhält. Die Entschädigung ist nach Ansicht der Deputation als angemessen zu bezeichnen, da Wilkens durch die Grundabtretung gezwungen ist, einen vollständigen Umbau vorzunehmen. Die vorderen Räume des Hauses, die bis jetzt für Wirtschaftszwecke benutzt worden sind, werden für ihre bisherige Benutzungsart fast unbrauchbar. Wird die Regulierung jetzt nicht vorgenommen, so muß der Staat nach Ausführung des beabsichtigten Umbaus und Höherbaus des Vordergebäudes später ganz erheblich mehr bezahlen. Auf der gegenüberliegenden Seite der Chaussee kann die Verbreiterung nicht mehr vorgenommen werden, weil hier das Eckgrundstück bereits vor einigen Jahren reguliert ist.

Die Deputation beantragt daher, den mit Wilkens abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Kaufsumme mit 7078,80 M., sowie 150 M. für Übertragungskosten, insgesamt demnach 7228,80 M., auf das Budget des ordentlichen Haushalts, Fonds Regulierung der Baulinien, nachzubewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Wirt Wilhelm Wilkens, wohnhaft in Oslebshausen, Oslebshausener Chaussee Nr. 125, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

W. Wilkens tritt mit seinem Grundstück Oslebshausener Chaussee Nr. 125, Kataster-Bezeichnung 231, bis spätestens zum 1. Oktober d. J. bis in die im beigefügten Pläne vom 20. April 1907, gezeichnet „Bahnsen“, mit a b bezeichnete neue Straßenlinie zurück und tritt den dadurch frei werdenden, in dem Lageplane mit a b c d bezeichneten, rot angelegten, etwa 43,80 qm großen Teil des Grundstücks frei von Lasten und Gerechtigkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat zahlt dagegen an W. Wilkens nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Lassung des abzutretenden Grundstücksteiles die im Abschätzungsverfahren gemäß § 16 der Bauordnung durch Sachverständige festgestellte Entschädigungssumme von 7000 M., sowie für die Zurücksetzung der Einfriedigung 78,80 M., insgesamt demnach 7078,80 M., in Buchstaben: Siebentausendachtundsiebzig Mark und 80 Pfennig. Die Kosten der Lassung trägt der Bremische Staat. Die Staatsabgabe wird erlassen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 7. Mai 1907.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) **Wilkens.**

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

